SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I_2_8-149.0-1

149. Margreth Rumo, Madeleine Tinguely – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1650 Mai 19 - Juli 14

Margreth Rumo aus Giffers wird der Hexerei verdächtigt und mehrfach verhört und gefoltert, ohne zu gestehen. Sie wird freigelassen. Wenige Wochen später wird Madeleine Tinguely aus Rechthalten verhaftet. Sie wird eines liederlichen Lebenswandels, der Hexerei und des Kirchenraubs beschuldigt, zudem hat sie frühere Verbannungsurteile nicht berücksichtigt. Sie wird mehrfach verhört und gefoltert und legt ein Geständnis ab. Sie denunziert Margreth Rumo und Tichtli Buchs aus Eichholz, die nach einer Gegenüberstellung wieder freigelassen werden. Madeleine Tinguely wird zum Scheiterhaufen verurteilt, ihr Urteil wird aber gemildert: Sie wird enthauptet, bevor sie verbrannt wird.

Margreth Rumo, de Chevrilles, est suspectée de sorcellerie, interrogée et torturée à plusieurs reprises, mais n'avoue rien. Elle est libérée. Quelques semaines plus tard, Madeleine Tinguely, de Dirlaret, est arrêtée. Elle est suspectée de mener une vie dissolue, de sorcellerie et de vols commis dans des églises. Ella a déjà fait l'objet de peines de bannissement précédemment prononcées, qu'elle n'a pas respectées. Elle est interrogée et torturée à plusieurs reprises, et passe aux aveux. Elle dénonce Margreth Rumo et Tichtli Buchs, de Eichholz, qui, après confrontation, sont libérées. Madeleine Tinguely est condamnée au bûcher, mais bénéficie d'une mitigation de peine : elle est décapitée avant d'être brûlée.

1. Margreth Rumo – Anweisung / Instruction 1650 Mai 19

Gefangne

 $[...]^{1}$

Ein gwüsse, der häxery verdachte frauw² von Gyffers soll yngezogen unnd wider sie ein formbklichs examen uffgenommen, volgendts alhier zu mehrer nachricht abgehört werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 148r.

- 1 Ce passage concerne d'autres individus.
- ² Gemeint ist wohl Margreth Rumo.

2. Margreth Rumo – Anweisung / Instruction 1650 Mai 23

Gefangne

Margreth Rummo von Gyffers, der häxery verdacht durch das wider sie^a uffgenommen examen^b. Soll lehr uffgezogen unnd referiert werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 152r.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Streichung: is.

-

30

3. Margreth Rumo – Verhör / Interrogatoire 1650 Mai 23

Thurn, den 23^{ten} maii 1650^{ten} jahrs H^r amman Fleischman

 $_{\scriptscriptstyle{5}}$ H^{r} oberster von Perroman

Junker Reyff¹

Margereth Romanina von Gyffers gebürtig, welche der hexeri verdacht, durch meine herren des gericht über den inhalt des wider sie uffgenomnen examens / [S. 137] erfragt. Auch volgendts mit der tortur des lehren seyls, sie zur bekhandtnuß deren^a in haltenden puncten zu bringen, zum drittenmahl gepeinniget. Hat vermeldt, wie sie mit nichten die wahrheytt bergen noch verhalten wolle^b, sonders den gantzen verlauff anzeygen.

Dariber gesagt, wie gewisses ihr gehörriges stuck klein gutt in Hanßen Käpffers domahl noch ungebauwten und unangesäeten garten einkhommen, daselbsten deßen haußgenoßen esc angetroffen, dem selbigen dariber mit einem auß den nechsten zaun gezognen steken ein bein abgebrochen. Welches stuck klein gutts, als sie dergestalten zugericht ersechen, möge woll sein (da sie sich eben nit woll errinneren wdeiß), das auß ungeduldt mit schelt, fluch und schwur reden sie ußgefahren seye. Do dan etliche treüworten mögen ußgossen worden. Jedoch allein wider deßen hienner, die täglich in ihr behaußung sie bernruwetene, in dem sie gesagt, sie wolle gleicher gestahlt selbige tractieren, wfie mit ihrem stuck klein gutts geschehen. Und habe aber mit nichten den Hanßen Käpffer noch die seynigen noch desen viech mit treüwworten angefahren g-noch gemeint-g, dennen sie niemahlen was übels gegondt noch gewinscht. Das dherselb aber sie seines hingefahlen pferdts verargwonet.

Vermeldⁱt, wie der selb hie vor schon ^{j-}in 20 jaren her^{-j} underscheidtlich der glei^kchen / [S. 138] zuständt leyder gehabt, deswegen sie nit vermeint, übel geredt zu haben (in dem er sie verdachten wollen). Daß^l gemelter^m Käpffer (welcher der jüngst hingerichtne Zossona² underschleiff und in seinem hauß uffenthalt gabe, auch von ihr ein namhäffte summa gelts erhebt und uffgenommen) selber in seinen hauß die hexen, die ihme solche leydige zustendt verursachet haben, gehabt, gestalten er sie dises bößen wohnes hete fryen sollen.

ⁿ-Irer unschuldt⁻ⁿ halben, auch biß herro frommen und ehrlichen wandels^o und unverleümbten verhaltens, werden nit allein alle benachparte perrochianer zu Gyffers und der enden, wo sie gewohnt, benachparte zeygen, sonders auch alle die jennige, so dieselbige kendt haben. ^p-Zu dem habe sy^{-p} seine erwachsne künder in aller erbarkheit und in der gottsforcht jederweillen erhalten und ufferzogen. ^q-Ihr lige^{-q} auch schwärlich an, das sie einer solchen unthat verdächtig worden, da sie sich des fahls fromb unnd unschuldig zu^r berummen wissen. Bittet beyneben gott und meine gnädige herren umb verzeichung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 136-138.

a Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: sen.

- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- c Korrektur überschrieben, ersetzt: uß.
- d Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
- e Unsichere Lesung.
- f Korrektur überschrieben, ersetzt: und.
- ^g Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.
- h Korrektur überschrieben, ersetzt: se.
- i Korrektur überschrieben, ersetzt: t.
- ^j Hinzufügung unterhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- ^k Korrektur überschrieben, ersetzt: u.
- 1 Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust.
- ^m Korrektur überschrieben, ersetzt: m.
- ⁿ Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: Seines unschuldts.
- Korrigiert aus: wanderls.
- p Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- ^q Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: Klagt.
- ¹ Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- Gemeint ist entweder Nikolaus Reyff oder Franz Heinrich Reyff.
- ² Gemeint ist entweder Elsi Fontana-Zosso oder Françoise Zosso.

4. Margreth Rumo – Anweisung und Urteil / Instruction et jugement 1650 Mai 25

Gefangne

Margreth Romanina der häxery verdacht, hatt am lären seil nichts wöllen bekhennen. Man soll fryttag sie zwar am seil mit dem halben zentner anbinden unnd streng examinieren, aber nit uffzüchen. Will sie nichts bekhennen, ist ledig mit abtrag kostens, ist ledig ohne wyttere frag.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 153r.

5. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juni 25

Gefangne

 $[...]^{1}$

Magdlen Tängilli, ein alte mätz, der der hexery verdacht unnd des sacrilegii. Soll über das wider sie uffgenomne examen streng examiniert unnd nachwerths lehr uffgezogen werden. Sie soll auch den eydt übersehen haben.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 176r.

¹ Ce passage concerne un autre individu.

6. Madeleine Tinguely – Verhör / Interrogatoire 1650 Juni 28

Thurn, den 28^{ten} junii 1650^{ten} jahrs

Hr aman Fleischman

H^r burgermeister Gottrauw

Junker Niclauß Falk

3

10

15

30

35

Madlen Tengilli, gebürtig von Rechthalten, welche ihres uppigen verhaltens und der hexeri verdachten wandels und thuns halber gefäncklich angehalten worden, ist durch meine herren des gerichts (als sie mit dem lehren seil zum driten mahl torturiert) examiniert worden.

- Wollte anfängklich allein bekhandtlich sein, 3 unehliche künder gehabt zu haben. Von einem Constantzer weißgerber da^as erst^b, das ander kündt von Ruoff Babst, das 3te von gewissen Arrania von Galmis¹. Und endlichen, das sie sich schwanger von 3 monaten her befünden^c thue von Hanßen Wäber ^d-auß Taffers^{-d}, welcher ihr die ehe in bey sein eines geistlichen herren versprochen.
- Des begangnen, in der capellen S^t Anne nechst am großen Bürglenthor diebstall will sie nit anredt sein. Sonders vermeldt, wie ihr das gewisen frauwen verkhaufftes altar tuch durch ein zu Taffer wonhaffte Bourgunderin sey zu gestelt worden namens Anna, mit weliche sie etwaß gemeinschafft hatte.
- Und aber als sie nach mahlen über den^e inhalt des uffgenomnen examen instendigklich ersucht worden^f, hat sie endtlich bekhendt, wie sie im Gugisperg leyder sich^g im Lehn bey gewißer frauwen Elsi namens befunden vor ohngefahr 2 monnaten. Da gedachte Elsi in der stuben bey wehrendem nachtmahl mit dem bößen feindt gedantzet, / [S. 145] welcher gantz schwartz bekleit, h-namens Hänßli-h, sie zur huldigung angesprochen. Deme dan, nach dem sie sich ihme ergeben, [...]ⁱ mit einem kuß an deßen linge, gantz eischkalte hand gehuldiget. Dariber er sie am lingen bein ergriffen und gezeichnet.
 - Fehrners bekhendt, der Barbli Gugler, welche sich ihres ehe i mans sehr erklagte, k angezeigt zu haben, sie solte dem selbigen mit pulffer vergeben, da sie doch ihr keins will zu gestelt haben.
- Die zu Mertenlach begangen hüener und genßen diebstall sagt, seyendt durch ihr eheman verbracht worden. Bittet gott unnd meine gnädige herren umb verzeüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 144-145.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: e.
- b Streichung: en.
 - ^c Korrektur überschrieben, ersetzt: erfündt.
 - d Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
 - e Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt Streichung mit Textverlust.
 - f Korrektur überschrieben, ersetzt: t.
- 35 ^g Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - h Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
 - ⁱ Unlesbar (1 Wort).
 - ^j Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
 - k Streichung mit Textverlust (0.5 cm).
- ¹ L'identification du lieu est incertaine. Il pourrait s'agir de Charmey ou Galmiz.

7. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juni 30

Gefangne

Magdlen Tängilli, die ihrem fürgeben nach mit dem khindt umbgehet unndt ein härumb stryehende mätz ist, unnd frywillig bekendt, ein hex zu syn. Sie soll durch zwo hebammen gevisitiert unnd besichtiget werden. Befundt sie sich nit schwanger, fahre man mit ihren für. Ist sie schwanger, werde referiert.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 178v.

8. Madeleine Tinguely – Verhör / Interrogatoire 1650 Juni 30

Thurn, den drysigsten juni 1650

H^r großweibel¹

H^r burgermeister Gottrauw

H^r Caspar von Montenach, junker Falk

H^r Cattella

Madlen Tengilli ist durch meine herren des gerichts, nach dem sie mit dem kleinen stein uffgezogen, a examiniert worden. Reiteriert also^b i^chr vorige bekhandnuß, das sie sich, nach dem sie gott verlaugnet, dem bößen feindt ergeben^{-d} habe, der sie an unflätigen ort gezeichnet. Dariber der böß geist mit ihr unzucht getriben, so ihr einer yschkalten schlagen gleüch gedunckt hat, darvon sie graußen und / $[S.~146]^f$ ein abscheüchen geh^gabt.

Von hievor gemelter Elsi bekhent sie, drymahl pulffer, vieh und menschen zu inficieren, empfangen zu haben. Des Höchstettlers sohn und herren Frantzen Gottrauws diener habe sie mit ihr anblaßen maleficieren wollen, wie dan auch jungfrauw Cathrin Schaller, sie zu erkräncken. Seye sie auch willens geweßen, den herrn Frantzen Gottrauw selbsten durch anblaßen zu vergeben, den sie doch nit erreichen khonnen. Und seye der böße feindt jedehwillen uber sie zornig geweßen, weillen sie nicht bößes genug verrichten thet.

Sagt, die Tichtli Büchsli im Eichholtz wonhafft, seye auch ein hex, deßwegen sie durch den Sanner von Retschwill² und die von Golmetschwill³ der hexeri sehr verdacht wirdt. Und seye, das des herrn Pettern Gottrauws⁴ kündern zu geschafftes maleficium nit durch sie, sonders durch ihre gehaußin ⁱ⁻die Buchslena⁻ⁱ, die ein hex verdacht wirdt, zu geschafft worden.

Dem herrn großweibel⁵ habe sie zu Hattenberg durch anrierung und mit anblaßen zwo^j khüe male-/ *[S. 147]*ficiert, sie dardurch zu erkrancken. Mehr habe sie zu Gyffers der^k Henßillina, ihr den todt dardurch^l anzufiegen, zu geblaßen. Mit ihr teüfflisch pulffer habe sie fehrners dem P^mettern Schmidt⁶ 5 sponfärli hingericht. Mehr hat sie bekhendt, zu Tscherlun dem herrn Casparen von Montenach etliche gehörige stuck kleingutts vermitelstⁿ gestreüwtes im seüwtrog, reverenter, und uff der erden herumb teüfflisches pulffer inficiert, gestalten etliche daruff gangen.

10

Zu Gyffers habe sie ° der Romanina uff ihr begeren teüfflisch pulffer, des Käpffers pferdt zu inficieren, zu gestelt.

Endtlichen sagt, ^p-wie sie ^p gewiß schwanger sich von kurtzer zeit herro befünden thue, auch seye sie durch den Hanßen Wäber und gewißen Galmißer ⁷ geschwengert worden. Bittet gott unnd meine gnädige herren umb verzeichung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 145-147.

- a Streichung: worden.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ^c Korrektur überschrieben, ersetzt: se.
- o ^d Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt Streichung mit Textverlust.
 - e Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
 - f Korrigiert aus: und.
 - g Korrektur überschrieben, ersetzt: f.
 - h Streichung: r.
- i Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.
 - ^j Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
 - k Korrektur überschrieben, ersetzt: ie.
 - ¹ Hinzufügung am linken Rand.
 - ^m Korrektur überschrieben, ersetzt: herrn.
- ⁿ Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: durch.
 - O Streichung mit Unterstreichen: der.
 - P Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
- 1 Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.
- ² Gemeint ist möglicherweise Röschiwil.
- Gemeint ist möglicherweise Golmetschür.
 Möglicherweise ist der frühere Ratsherr Peter Gottrau gemeint.
 - 5 Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.
 - 6 Les frères Peter et Hans Schmidt, fils de Hans Schmidt, ainsi que Bitzgi Schmidt, sont accusés de vols. Voir StAFR, Ratsmanual 201 (1650), p. 137r, 138r, 140r, 147r, 148r, 151r et Thurnrodel 15, p. 131–136. Les fils sont libérés et doivent payer les frais du procès, alors que les parents sont bannis à perpétuité et doivent jurer un ourféhdé.
 - Gemeint ist entweder ein Mann aus Charmey oder aus Galmiz.

9. Madeleine Tinguely, Tichtli Buchs, Margreth Rumo - Anweisung / Instruction

1650 Juli 1

Gefangne

30

35

Madle Tengilli, ein hex, die schwanger syn soll. Das zu erfahren, soll ihr urin besichtiget, unnd wan sie sich nit schwanger befindt, werde gefolteret. / [fol. 180v] Unnd die angebne Buchslina unnd Rummina yngezogen, wider sie formbklich inquiriert, dariber erfragt unnd uff verneinen mit der Tingillina confrontiert. Ist dise schwanger, werde referiert.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 180r-180v.

10. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juli 5

Gefangne

Magdlen Tengilli, ein vereidete abgetribne metz, die frywillig verjhähen unnd bekhendt hatt, ein unholdin zu syn. Sie soll ihren fürgeben nach schwanger syn, so man nach beschauwung des harnß nit eigenlich erkennen mag. Sie soll heüth examiniert unnd mit angebnen, fahls verneinens, confrontiert, unnd dise Tengillina in Rosey uffbehalten werden. Härnach fahre man, in uffnemmung des examinis, wider die beklagte für luth nüwlichen ansehens.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 181r.

11. Madeleine Tinguely, Tichtli Buchs, Margreth Rumo – Verhör / Interrogatoire

1650 Juli 5

Thurn, den 5^{ten} juli 1650 H^r großweibel¹ H^r burgermeister Gottrauw

H^r Buraki

Madlen Tängili durch meine herren deß gerichts über die hievor gethane bekhandtnuß examiniert, wollte / $[S.\ 148]$ anfangs zwahr variando in abredt stehn, und aber, nach dem ihr stark zu gesprochen worden bey begangnen unthaten, ist sie wider beständig verbliben. Auch der ihr confrontierte und fürgestelte Buchslina beständiglich fürgehalten, das selbige der Catteline Raboud gesagt habe, die Romanina habe sie erfragt, ob sie nit w^aaß von ih^br schwester Zossona² der Tieterna, beyde hingerichtnen frauwen von^c tüfflischen künsten, erlehrnet oder ererbt. Und aber die Romanina betreffendt sagt, wie sie ihr unrecht gethan habe, in dem sie gesagt, das selbige ihr teüfflich pulffer abgefordert habe. Dan sie von ihr nichts verweißlichs wüßen thue. Bittet gott und ihr gnaden meine gnädige herren umb verzeichung.

Ibidem³, eadem die, presentibus supra dictis

Tichtli Buchslina, der Madlen Tängili confrontiert, behertet ihr bestendigklich ihr hievoriges angeben. Da aber gedachte Buchslina hingegen deßen mit nichten will gestehn, sonders verneinnet gëntzlichen, mit der^d Rommanina waß der gestalten geredt noch conferiert zu haben, da sie dan sich des tags nit gedencken khan, das sie mit gemelte Romanina sich^e besprechet habe. Thut sich gott und meine gnädige herren in demüt beföhlen. / [S. 149]

Jagimar, eadem die

Margreth Romanina, durch meine herren des gerichts examiniert, verneinnet gentzlich, mit der gefangne Tengelina^f wie dan auch mit der Buchslina einiche gemeinschafft noch besprachung gehabt zu haben. Von einichen sachen wegen, auch der hie vor ihr gnaden gethanner klägten, seye sie gantz unschuldig. Dan

10

sich durch gethanner offnung, so dem g schmid desen Käpffers pferdt verrichtet worden, ihr h unschuldt vermittelst der außgefloßnen würmen antaget worden. D^i eß wegen thut sie sich ihr gnaden meine gnädige herren in höchster demut bevöhlen. 4

- 5 Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 147–149.
 - a Korrektur überschrieben, ersetzt: auß.
 - b Korrektur überschrieben, ersetzt: de.
 - ^c Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - d Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- 10 e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - f Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
 - g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: durch.
 - h Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: die.
 - i Korrektur überschrieben, ersetzt: W.
- 15 Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.
 - ² Gemeint ist entweder Françoise Zosso oder Elsi Fontana-Zosso.
 - ³ Gemeint ist der Böse Turm.
 - ⁴ Le passage qui suit concerne d'autres individus.

12. Madeleine Tinguely, Margreth Rumo, Tichtli Buchs – Anweisung und Urteil / Instruction et jugement 1650 Juli 7

Gefangne

20

35

Magdlen Tengilli, ein meineydige verwißne mätz, die in der tortur bekhendt, ein unholdin zu syn unnd bey ihr bekandtnuß beständig verblybt. Allein, das sie die angebne Rommannina gäntzlichen entschlagen unnd die anklag zuruckhgezogen. Mit der Tengillina soll man mit dem^a zenhdner fürfahren, wylen man nit^b befindt, das sie schwanger sye. Unnd wurde sie bey der entschlagung bestehen, so soll die Rommanina ohne unkosten ledig syn. Ein glyche meinung hatt eß mit der entschlagenen Tichtli Buchli, doch vermöchte dise der kosten abzutragen, zahle derselben.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 182r.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.

13. Madeleine Tinguely – Verhör / Interrogatoire 1650 Juli 7

Thurn, den 7^{ten} julii 1650

Hr Fleischman

H^r burgermeister Gottrauw

H^r Caspar Montenach

40 Hr Cattella

Madlen Tengilli, durch meine herren des gericht, nach dem sie mit^a dem zendtner torturiert worden, exam^biniert, wolte anfangs seiner hievor gethanner bekhandtnuß in abredt stehn, und aber hat sie hernach alles bekrefftiget. Auch hat sie bekhendt, wie ihr der teüffel und nicht die frauw im Lehn, die Elsi, das pulffer oder staub zu gestelt habe. Hat auch gewisse Zannuna von Tentlingen angezogen und angeben, ob solte sie mit ihrem bruder (so dem Neüwshauß ein roß endtfrembt und in Walliß gefüehrt, daselbst es ihme abgenommen worden) sich fleischlich vergriffen und ein kündt bekhommen haben, deßen sie in Walliß nider khommen. Bittet gott und meine gnädige herren umb verzeichung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 152.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: wie.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: wol.

14. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juli 8

Gefangne

Magdlen Tengilli, ein bößwichtige häx, die in ihrer bekandtnuß wankellmüthig unnd abred ist der bekandten verbrechungen, soll zwo oder 3 stundt an der zwehellen hangen.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 183r.

15. Madeleine Tinguely – Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1650 Juli 11 – 14

Thurn, den 11^{ten} julii 1650

H^r großweibel¹

H^r burgermeister²

Hr Jost Amman

H^r Catilla

Madlen Tängili, (welche ihrer^a hie vor gethanner bekhandtnuß in abredt gestanden), an der zwehlen geschlagen und volgendts durch meine herren des gerichts examiniert, verneinet anfangs ihr^b hie vor gethanne bekhandtnuß. / [S. 153]

Gleich hernach aber ist sie in vorige^c bekhandtnuß getretten, unnd waß sie hie vor an der tortur des keyserlichen rechtens bekhendt, bestättiget. Auch alle die hie^d vor angezeigte circumstantzen reiteriert. Und^e das ohrt, alwo sie der böß feindt nach gethanner huldigung ergriffen und gezeichnet, angezeigt, so durch dem scharpffrichter erfunden worden. Die ursach, das sie mit ihr bekhandtnuß zu ruck gewichen, seye die aprehension des feüwrs und marther geweßen, wie dan auch, das sie nit an einem marckstag hingericht wurde.

Bekhendt, wie ihr^f zum andermahl^g alhier der eydt gegeben worden, den sie leyder übertretten. Wegen ihr üppigen wandels seye sie in Walliß, alwo sie ein unehlichs kündt gehabt, auch des landts verwissen worden. Mehr^h bekhendⁱ, seye ihr zum

10

15

20

drittenmahl durch dem teüffel pulffer in schwartzem^j papir zugestelt worden. Welcher ihr bevohlen, der Elsi im Lehn fleisig zu gehorsammen.

In der sect im Lehn, alwo ihr^k tisch mit ungeschmachten speissen übersetzt geweßen, habe sie Anni Rotscheter von Güffers, die Zannuna von^l Tentlingen (deren tochter, / [S. 154] Personng namens, mit ihr eügen bruder ein kündt in Walliß gehabt. Dahin sie sammenhafft m^mitt Pettern Nüwhußes ⁿ-entfiehrtes pferdt⁻ⁿ endtwichen warendt), und noch ein von Taffers, Anni genandt, gesehen und wohl erkhendt.

Bittet gott umb ihre unthaten und meine gnädigen herren demüttigist umb verzüchung.

 $^{\rm o-}$ Ist den 14 $^{\rm ten}$ julii 1650 ist [!], nach dem sie mehrmahlen variert und aber endlich beständig bey ihr gethanner bekhandtnuß verbliben, mit dem schwerdt hingericht und ihr leib eingeeschert worden. $^{\rm -o~3}$

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 152-154.

- ¹⁵ ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: sie.
 - b Korrektur überschrieben, ersetzt: und.
 - c Streichung: r.

20

35

- d Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
- e Korrektur überschrieben, ersetzt: auch.
- f Korrektur überschrieben, ersetzt: sie.
- g Korrigiert aus: andmahl.
- h Korrektur überschrieben, ersetzt: Und.
- i Hinzufügung am linken Rand.
- j Korrektur überschrieben, ersetzt: s.
- ^k Korrektur überschrieben, ersetzt: sey.
 - ¹ Korrektur überschrieben, ersetzt: der.
 - ^m Korrektur überschrieben, ersetzt: de.
 - ⁿ *Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt:* sim pferdt.
 - o Hinzufügung am linken Rand.
- 30 ¹ Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.
 - ² Gemeint ist Franz Karl Gottrau.
 - ³ Ce passage se trouve dans la marge de gauche, au début du procès-verbal de l'interrogatoire, à la p. 152.

16. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juli 12

Gefangne

Magdlen Tengilli, die an der zwehellen gehangen unnd alda nochmahlen bekhendt, sie habe gott ihrem schöpfer abgesagt, dem bösen feindt gehuldiget, sich ihme ergeben, von ihme an schämmigen orthen angez^aeichnet worden, unnd lüth unnd veech geschädiget. Unnd zwo frauwen, namblich Anni Rotscheter unnd die Zannunna, perrochian Gyffers, angeben. Die Tengillina soll ihrer wanckhellmütigkeit wegen künfftigen donstags vor gericht gestelt werden. Unnd under dessen hr großweibel¹, der sonsten dahin zu besichtigung synes aldorten habenden gutts sich begeben will, heimliche nachfrag halten, über diser angeb^bnen wyber wandell. Ad referendum.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 184r.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: g.
- Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.

17. Madeleine Tinguely – Anweisung / Instruction 1650 Juli 13

Gefangne

Magdlen Tengilli, die stehet abermahlen in abred, das sie ein häx sye. Wölle in alleweg gern sterben, aber nit alß ein unholdin, sonders ein arme sinderian, die sich in der hurery offt vergriffen unnd den eydt übertretten zum anderen mahl. Wan der nachrichter bezüget, das das gefundbene zeichen teüflisch sye, soll man sie morngens vor gericht stellen. Was die angebung belangt, mit der Rotscheterin unnd Zannunna yngestelt. Doch wylen wegen der Zannunac tochter etwas muthmassungen berichts wyß yngelangt, ob habe sie in Wallißlandt ein bluthschandt begangen, soll hr großweibel die bewußte zügen, namblich Peter unnd Christan Nüwshuß, erfragen.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 184v.

- a Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: e.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: ang.
- ^c Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: Ro.

18. Madeleine Tinguely – Urteil / Jugement 1650 Juli 14

Burger Bluthgericht

Magdlen Tengilli alias Gingkerlehni, die vihl jhar an ein ander dem luoder unnd üppigen, unzüchtigen wandell obgelegen, sich härnach zwar vor wenig wuchen dem bösen feindt, Hänseli genant, ergeben, ihme gehuldiget, mit teüflischen pulver lüth unnd veech erkranckhet, bevor aber gott dem allerhöchsten ihrem schöpffer unnd dem gantzen himlischen heer abgesagt, neben anderen unthaten mehr, die im thurn rodell auß führlich zu finden. Derentwegen ist sie zur schleipfe unnd brennen lebendig verdampt. In alleweg ihren uß sonderbaren bedenckhen, unnd das sie zimblich klein müthig ist, die gnad bewisen, das sie solle des schleipfens erlassen, mit dem kalten streich hingericht unnd in das füwr gestürtzt werden. Mit confiscation iharer habenden gütteren. Dise gnad ward ihren bewisen, wylen sie lang yngelegen unnd vihlfaltig torturiert worden. Sie hatt zwey mahl den eydt übertretten, unnd ist sie auch uß dem Wallißlandt vereydet worden.

Original: StAFR, Ratsmanual 201 (1650), fol. 185v.

a Korrektur überschrieben, ersetzt: d.

11

5